

Lebendigere Hauptversammlungen ermöglichen

Den Versammlungsleiter durch eine Reform des
Beschlussmängelrechts stärken

Stellungnahme zum Gedankenaustausch einer Reform des Beschlussmängelrechts

Eine Reform des Beschlussmängelrechts ist die Voraussetzung, deutsche Hauptversammlungen zu einem Ort des Austauschs zu machen. Das ist der Fall, weil das deutsche Beschlussmängelrecht nur die sofortige und in Form einer Anfechtung rückwirkende Nichtigkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses kennt. Als Grund für die Anfechtung kommt grundsätzlich jeder geringfügige Verstoß gegen das Gesetz oder die Satzung in Betracht. Bei der Durchführung der Hauptversammlung wird daher exakt darauf geachtet, dass nicht einmal der Anschein eines Ansatzpunktes für eine Anfechtungsklage entsteht. Die Hauptversammlung gleicht damit einem Notartermin und zeichnet sich durch die stundenlange Verlesung juristisch vorab geprüfter Antworten auf Aktionärsfragen aus. Gerade bei missbräuchlichen Verhaltensweisen Einzelner während der Hauptversammlung wird oft der Versammlungsleiter in der Verantwortung gesehen, Abhilfe zu leisten. Aber auch dieser ist an das strenge Beschlussmängelrecht gebunden.

Wir begrüßen eine Reform des Beschlussmängelrechts. Aus unserer Sicht ist es wichtig, im Konsens mit allen Stakeholdern die Hauptversammlung zu einem Ort lebendiger Aktionärsdemokratie zu machen und darauf aufbauend eine große Reform zeitnah umzusetzen.

1.1 Auskunftsrecht


Mit Blick auf die Durchführung der Hauptversammlung ist das Auskunftsrecht der Dreh- und Angelpunkt. Der Maßstab an die Unternehmen ist streng, so muss jede Frage nicht nur richtig, sondern auch vollständig beantwortet werden. Auch hier droht das strenge deutsche Beschlussmängelrecht.

Wichtig ist daher, dass bei der Auskunftserteilung nur wesentliche, also besonders schwere Fehler, zur Anfechtung führen. Zwar wurde im einschlägigen § 243 Absatz 4 AktG bereits das Kriterium der Wesentlichkeit aufgenommen, aber die Rechtsprechung lässt diesem Kriterium fast keine eigenständige Bedeutung zukommen. Oberste Priorität hat daher die klarstellende Nachschärfung im obigen Sinne („besonders schwere Fehler“), die unabhängig von weiteren Reformüberlegungen wichtig für die Durchführung der Hauptversammlung ist.



Nachschärfung im Auskunftsrecht dringend erforderlich: Bei der Auskunftserteilung dürfen nur wesentliche, also besonders schwere Fehler zur Anfechtbarkeit führen

Um die Debattenkultur auf Hauptversammlungen weiter zu stärken, regen wir bei der Auskunftserteilung weitergehende Verbesserungen an. Wir plädieren dafür, bei einer praxistauglichen Ausgestaltung der Vorabereinreichung von Fragen die Anfechtung bei der Beantwortung von ad hoc Fragen während der Hauptversammlung auf vorsätzliche oder offenkundig falsche Antworten zu begrenzen.


 **Mut zu weiteren Reformen und Debattenkultur auf deutschen Hauptversammlungen beflügeln**

1.2 Freigabeverfahren

In mehreren Reformschritten, von der Einführung bis zu späteren Schärfung des Freigabeverfahrens, wurde versucht, die Interessen der Gesellschaften an zügigen und rechtsbeständigen Entscheidungen gerecht zu werden. Es ist gelungen, Berufskläger zurückzudrängen, aber die Auswirkungen auf die Durchführung der Hauptversammlungen sind geblieben.


Das Freigabeverfahren hat sich bewährt und ist das wichtigste Instrument zur Eindämmung von missbräuchlichen Klagen. Das Verfahren sollte deshalb für alle eintragungspflichtigen Beschlüsse anwendbar sein, da das Verfahren nur die Eintragung ins Handelsregister ermöglicht.

Wir halten darüber hinaus eine Optimierung des Verfahrens für sinnvoll. Das Drohpotenzial der Berufskläger korreliert mit der Dauer des Verfahrens, daher sollte die Klagefrist und Länge des Freigabeverfahrens gekürzt werden. Darüber hinaus kann eine Beschleunigung oft dadurch erreicht werden, dass die Entscheidung nach Aktenlage zum Grundsatz wird. Bei entsprechender Begründung des Klägers kann hiervon abgewichen werden.

 **Freigabeverfahren verkürzen und für alle eintragungspflichtigen Beschlüsse ermöglichen**

Auch eine Zusammenführung des Freigabeverfahrens und Hauptsacheverfahren mit erstinstanzlicher Zuständigkeit beim OLG könnte die Verfahrenseffizienz erhöhen. Allerdings müsste dies oder andere inhaltliche Änderungen des Freigabeverfahrens mit größtmöglichem Augenmaß erfolgen. Das Schutzniveau gegen missbräuchliche Klagen darf nicht unterschritten werden. Das

Freigabeverfahren benötigte zwei Gesetzgebungsverfahren, um missbräuchliche Klagen einzudämmen. Dies sollte hinreichend gewürdigt werden.

 Derzeitiges Schutzniveau vor missbräuchlichen Klagen erhalten und sicherstellen

1.3 Nichtigkeitsgründe einschränken

Die Nichtigkeitsgründe sollten auf Kernbestand reduziert werden, da beispielsweise schlichte Tippfehler in der Einberufung auf der Internetseite per se keine Schwerstmängel sind. Insbesondere bei bloßen Form- und Protokollfehlern ist die generelle Nichtigkeit gemäß § 241 Nr. 1, 2 AktG zu weitgehend. Bagatellverstöße sind ebenso aus dem Katalog der Nichtigkeitstatbestände zu streichen wie solche, bei denen Aktionäre auch mit der Anfechtungsklage vorgehen können und die Interessen von Gläubigern oder der Öffentlichkeit nicht betroffen sind.

Konkrete Vorschläge finden Sie in unserer im letzten Jahr veröffentlichten Studie “Hauptversammlungen in Deutschland - Sind deutsche Hauptversammlungen attraktiv genug für die Zukunft?”.¹

 Nichtigkeitsgründe auf Kernbestand reduzieren

¹ Abrufbar unter dai.de/detail/hauptversammlungen-in-deutschland-sind-deutsche-hauptversammlungen-attraktiv-genug-fuer-die-zukunft

1.4 Flexibilisierung der Rechtsfolgen

Ein Hauptversammlungsbeschluss kann grundsätzlich wegen jeder Verletzung des Gesetzes oder der Satzung durch Klage angefochten werden. Erhebt ein Aktionär Anfechtungsklage, ist der Hauptversammlungsbeschluss bis zur gerichtlichen Entscheidung schwebend unwirksam. Das „Alles oder Nichts“-Prinzip der rückwirkenden Unwirksamkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen ist weit überschießend. Wurde beispielsweise die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds angefochten, steht nicht nur das gewählte Aufsichtsratsmitglied, sondern grundsätzlich jeder Beschluss des Aufsichtsrats in Frage. Dies kann nicht gewollt sein.

Bei der Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds sollte daher die Rechtsfolge ausschließlich die Unwirksamkeit dieser Wahl sein. Wir empfehlen, die in der Praxis relevanten Fälle zu identifizieren und die Rechtsfolge entsprechend zu ändern. Auch die aus dem Aktiengesetz bekannten Quoren sollten in Betracht gezogen werden.



Rechtsfolgen des Beschlussmängelrechts rechtssicher und flexibel gestalten

Kontakt

Sven Erwin Hemeling
Leiter Aktienrecht
Telefon +49 69 92915-27
hemeling@dai.de

Büro Frankfurt:
Deutsches Aktieninstitut e.V.
Senckenberganlage 28
60325 Frankfurt am Main

EU-Verbindungsbüro:
Deutsches Aktieninstitut e.V.
Rue Marie de Bourgogne 58
1000 Brüssel

Hauptstadtbüro:
Deutsches Aktieninstitut e.V.
Behrenstraße 73
10117 Berlin

Lobbyregister Deutscher Bundestag: R000613
EU-Transparenzregister: 38064081304-25
www.dai.de

Das Deutsche Aktieninstitut setzt sich für einen starken Kapitalmarkt ein, damit sich Unternehmen gut finanzieren und ihren Beitrag zum Wohlstand der Gesellschaft leisten können.

Unsere Mitgliedsunternehmen repräsentieren rund 90 Prozent der Marktkapitalisierung deutscher börsennotierter Aktiengesellschaften. Wir vertreten sie im Dialog mit der Politik und bringen ihre Positionen über unser Hauptstadtbüro in Berlin und unser EU-Verbindungsbüro in Brüssel in die Gesetzgebungsprozesse ein.

Als Denkfabrik liefern wir Fakten für führende Köpfe und setzen kapitalmarktpolitische Impulse. Denn von einem starken Kapitalmarkt profitieren Unternehmen, Anleger und Gesellschaft.